



WIEN 2, LASSALLESTRASSE 1

Wiener Privatbank European Property

Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

Bericht über das Rechnungsjahr
15. November 2005 - 14. November 2006

Organe der Pioneer Investments Austria

Aufsichtsrat

Dir. Mag. Alfred SIMON (Vorsitzender ab 20.9.2006)
Dir. Giordano LOMBARDO (1. stv. Vorsitzender ab 20.9.2006)
Dir. Dr. Wolfgang FEUCHTMÜLLER (2. stv. Vorsitzender ab 20.9.2006)
Dir. Angelo FORLONI (ab 20.9.2006)
Dir. Mateo GERMANO (ab 20.9.2006)
Dir. Mag. Gernot HESCHL
Dir. Dr. Ralph MÜLLER (ab 20.9.2006)
Dir. DDr. Werner KRETSCHMER (Vorsitzender bis 1.5.2006)
Dir. Jürgen DANZMAYR (Stv. Vorsitzender bis 19.9.2006)
Dir. Dr. Peter BLASER (bis 19.9.2006)
Dir. Johann TOTH (bis 19.9.2006)
Dir. Andreas WÖLFER (bis 19.9.2006)
Mag. Christa BERNBACHER
Thomas KELLNER
Renate MORITZ

Staatskommissär

Dipl. Kfm. Dipl. Soz. Michael SVOBODA
Bundesministerium für Finanzen, Wien
Mag. Elisabeth DOHNAL, Stv.
Bundesministerium für Finanzen, Wien

Vorstand

Dir. Helmut SOBOTKA (Vorsitzender)
Dir. Mag. Dr. Johann KERNBAUER (Stv. Vorsitzender)
Dir. Anton KOLLER (bis 28.2.2006)
Dir. Dr. Klaus PRIVERSCHEK (ab 1.3.2006)
Dir. Hannes SALETA

Depotbank

Bank Austria Creditanstalt AG, Wien

Prüfer

Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH

Company belonging to the UniCredit Banking Group, listed in the Register of Banking Groups.

Sehr geehrte Anteilhaber!

Die Pioneer Investments Austria legt hiermit den Bericht des Wiener Privatbank European Property, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG über das Rechnungsjahr vom 15.11.2005 bis 14.11.2006 vor.

Wichtiger Hinweis: mit Stichtag 8. November 2006 wurde die „Capital Invest“ umbenannt in „Pioneer Investments Austria“.

Charakteristik des Fonds

Der Wiener Privatbank European Property veranlagt überwiegend in in- und ausländische Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere europäischer Aussteller, deren Unternehmensschwerpunkt in Immobilienhandel, Immobilienverwaltung und Immobilienveranlagung besteht bzw. deren Forderung in Immobilien besichert ist. Die Veranlagung in Anteile an anderen Investmentfonds ist bis zu 10 % des Fondsvermögens zulässig. Derivative Instrumente werden nur zur Absicherung eingesetzt. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie.

Anlagestrategie

Der Wiener Privatbank European Property investierte in börsennotierte Immobilienaktiengesellschaften in Europa (inklusive Russland und Türkei). Die Auswahl der Wertpapiere erfolgte nach streng fundamentalen Kriterien und nach länder- und sektorenspezifischen Prämissen. Derivative Instrumente kamen im Berichtszeitraum nicht zum Einsatz.

Kapitalmarktentwicklung

Sowohl 2005 als auch 2006 sind hervorragende Börsenjahre für den gelisteten Immobiliensektor in Europa gewesen. Das wirtschaftliche Umfeld begünstigt den Immobiliensektor aufgrund niedriger Zinsen, anhaltend hoher Liquidität Richtung Immobilien (sowohl bei direkten als auch bei indirekten Investments), starker Fundamentaldaten der Immobilienunternehmen, M&A Aktivitäten und der REITs-Einführungen in UK und Deutschland. Diese Faktoren prägen das Börsegeschehen und treiben die Immobilienaktien in Europa zu neuen Höchstständen mit Spanien (YTD +98,2 %), Polen (YTD +93,1 %) und Frankreich (YTD +54,4 %) als Performance-Spitzenreiter. Die Türkei (YTD -3,5 %), Italien (YTD +13,7 %) und die Schweiz (+16,1 %) bilden die Schlusslichter seit Jahresanfang. Nicht nur in Europa sondern weltweit jagen die Immobilienmärkte von Rekord zu Rekord. Allein im ersten Halbjahr 2006 erwarben Investoren Gewerbeprojekte im Wert von rund 290 Mrd. Dollar – 30 Prozent mehr als in den ersten sechs Monaten des Vorjahres. Sowohl die amerikanische, die europäische als auch die asiatisch-pazifische Region verzeichneten dabei bis dato unerreichte hohe Investitionsvolumina. Auf der Suche nach attraktiven Verzinsungen für das Kapital ihrer Anleger sind Immobilien bei internationalen Investoren – Pensionskassen, Fonds oder Versicherungen – gefragt wie selten. 2006 könnte ein Rekordjahr für den europäischen Immobilien-Investmentmarkt werden. Das Transaktionsvolumen liege derzeit bei 86,9 Milliarden Euro und damit um 27 Prozent über dem Vorjahreszeitraum. Trotz der im zweiten Quartal etwas langsamer angestiegenen Immobilieninvestments in Europa rechnet man im Gesamtjahr 2006 mit einem Investmentvolumen in Höhe von ca. 168 Milliarden Euro. Zudem rechnet man damit, dass die Anteile Deutschlands, Frankreichs und einiger der europäischen Schwellenländer am Gesamtvolumen wachsen werden und jener Großbritanniens von bisher 50 auf unter 40 Prozent sinken wird. So sei es auch nicht die Nachfrage, die den Markt aktuell etwas bremse, sondern der Umfang und die Qualität des Angebots. Die Renditen sind in den vergangenen sechs Monaten im Durchschnitt von 6,9 auf 5,9 Prozent gefallen. Die stärksten Rückgänge wiesen Büro- und Industrieimmobilien mit bis zu minus 30 Basispunkten aus, gefolgt von Einzelhandelsimmobilien mit einem durchschnittlichen Rückgang von 19 Basispunkten. Auch weiterhin sei mit einem moderaten Renditerückgang zu rechnen. Der sich ständig verbessernde Vermietungsmarkt – im Durchschnitt sind die Mietpreise in Europa im ersten Halbjahr um 3 Prozent gestiegen – erhöhe den Anreiz zu Immobilieninvestments und fördere

die Nachfrage der Investoren. Über 50 Prozent aller Immobilieninvestments entfielen im ersten Halbjahr auf Büroimmobilien – im Vorjahreszeitraum waren es 48 Prozent. Die Investitionen im Segment der Einzelhandelsimmobilien gingen um ein Prozent auf 28 Prozent nur marginal zurück. Insgesamt befinden sich die Büromärkte Europas am Ende einer längeren Rezessionsphase. Wir sehen seit 2006 eine starke Erholung, die vor allem durch langsamere Development Aktivitäten als durch starkes Jobwachstum entsteht. In Wachstumsmärkten beginnen die Leerstandsquoten (aktuell ca. 9 %) zu sinken und die Mieten werden in absehbarer Zeit wieder anziehen. In UK – vor allem in London – sind die Preise am Bürosektor in den letzten 12 Monaten (City +17 % und WestEnd +24,5 %) stark angestiegen. Der Ausblick für den Zeitraum 2006-2010 wird von den Analysten sehr positiv gesehen und ein starkes Mietpreiswachstum über 74 % in London WestEnd und 58 % in London City werden vorher gesagt. Die Leerstandsraten in diesen Teilen Londons betragen derzeit für WestEnd 4,0 %, City 9,1 % und Docklands 9,4 %. Die deutschen Märkte folgen dieser Entwicklung mit Verzögerung, da einerseits die Wirtschaft noch zu langsam wächst und andererseits während der Internet-Euphorie an den wichtigsten Investmentstandorten zu umfangreich geplant wurde. In den kommenden Jahren wird die Entwicklung in Deutschland zusätzlich durch Flächeneinsparungen geprägt sein, um im Kostenwettbewerb standhalten zu können. Auch in Spanien (Madrid ist die am schnellsten wachsende Metropole in Europa) ist aufgrund des Jobwachstums der letzten Jahre ein Sinken der Leerstandsraten und eine Erholung der Mietpreise zu erkennen.

Ausblick

Beim Ausblick auf 2007 sind wir optimistisch und rechnen mit einer Stabilisierung der Renditekompression in der Mitte des nächsten Jahres. Die Investoren werden sich auf Bereiche fokussieren, in denen das Mietpreiswachstum noch nicht voll ausgereizt ist und moderne Flächen knapp sind. Von dieser Nachfrage werden Projektentwicklungen, Sanierungen und auch aktiv gemanagte Objekte profitieren.

Entwicklung des Wiener Privatbank European Property im abgelaufenen Rechnungsjahr

Zum 14.11.2006 waren 81.913 Anteile im Umlauf (71.831 Ausschüttungsanteile, 10.082 Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug).

Das **Fondsvermögen** betrug zu diesem Zeitpunkt EUR 10.876.658,04.

Zum Stichtag 14.11.2006 wurde der **Rechenwert** eines Anteiles (= Nettobestandswert je Anteil) sowohl für Ausschüttungsanteile als auch für Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug mit EUR 132,78 berechnet.

Ausschüttung

Die Ausschüttung von EUR 3,00 je Ausschüttungsanteil wird am 19.2.2007 gegen Verrechnung des Erträgnisscheines Nr. 1 von den depotführenden Banken vorgenommen.

Die kuponanzahlende Bank ist verpflichtet, von der Ausschüttung Kapitalertragsteuer in der Höhe von EUR 0,48 je Anteil einzubehalten, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Auszahlung

Die Auszahlung der Kapitalertragsteuer in der Höhe von EUR 0,48 je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug wird am 19.2.2007 gegen Verrechnung des Erträgnisscheines Nr. 1 von den depotführenden Banken vorgenommen, sofern keine Befreiungsgründe vorliegen.

Das Fondsvermögen in EUR

Übersicht über das Rechnungsjahr des Fonds

Rechnungs-jahre	Fondsvermögen gesamt	Ausschüttungsanteil		Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug			Wertentwicklung in %
		Errechneter Wert je Anteil	Ausschüttung je Anteil	Errechneter Wert je Anteil	Zur Thesaurierung verwendeter Ertrag	Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG	
14.11.2006	10.876.658,04	132,78	3,00	132,78	2,52	0,48	+32,78

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens 2005/2006 in EUR

1. Wertentwicklung des Rechnungsjahres (Fonds-Performance)

Ermittlung nach OeKB-Berechnungsmethode: pro Anteil in Fondswährung (EUR) ohne Berücksichtigung des Ausgabezuschlages	Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug ¹⁾
Anteilswert am Beginn des Rechnungsjahres	100,00
Anteilswert am Ende des Rechnungsjahres	132,78
Wertentwicklung eines Anteiles im Rechnungsjahr in %	+32,78
Nettoertrag pro Anteil	+32,78

Der Fonds läuft noch kein volles Kalenderjahr und daher kann keine Kalenderjahresperformance ausgewiesen werden.

¹⁾ Idente Wertentwicklung für Ausschüttungsanteile.

2. Fondsergebnis

a) Realisiertes Fondsergebnis

Ordentliches Ergebnis

Erträge (ohne Kursergebnis)

Zinserträge	11.527,44	
Dividendenerträge	112.758,94	
Zinsaufwendungen (Sollzinsen)	<u>-21,75</u>	124.264,63

Aufwendungen

Vergütung an die KAG	-13.750,00	
Kosten für Dienste externer Berater	-94.949,15	
Publizitätskosten	-2.702,14	
Wertpapierdepotgebühren	<u>-2.440,69</u>	-113.841,98

Ordentliches Ergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 10.422,65

Realisiertes Kursergebnis¹⁾

Realisierte Gewinne aus Wertpapieren	292.951,61	
Realisierte Verluste aus Wertpapieren	<u>-45.715,99</u>	

Realisiertes Kursergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 247.235,62

Realisiertes Fondsergebnis (exkl. Ertragsausgleich) 257.658,27

b) Nicht realisiertes Kursergebnis¹⁾

Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses 1.644.191,90

Ergebnis des Rechnungsjahres 1.901.850,17

c) Ertragsausgleich 153.237,77

Fondsergebnis gesamt 2.055.087,94

Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens 2005/2006 in EUR

3. Entwicklung des Fondsvermögens

Fondsvermögen am Beginn des Rechnungsjahres ²⁾	0,00
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	
Ausgabe von 81.913 Anteilen und Rücknahme von 0 Anteilen	8.821.570,10
Fondsergebnis gesamt	
(das Fondsergebnis ist im Detail im Punkt 2. dargestellt)	<u>2.055.087,94</u>
Fondsvermögen am Ende des Rechnungsjahres³⁾	<u>10.876.658,04</u>

4. Verwendungs(Herkunfts-)rechnung

Ausschüttung/Auszahlung/Wiederveranlagung			
Ausschüttung am 19.02.2007 für 71.831			
Ausschüttungsanteile zu je EUR 3,00		215.493,00	
Auszahlung (KESt) am 19.02.2007 für 10.082			
Thesaurierungsanteile mit KESt-Abzug zu je EUR 0,48	4.839,36		
Wiederveranlagung für 10.082			
Thesaurierungsanteile mit KESt-Abzug zu je EUR 2,52	<u>25.406,64</u>	<u>30.246,00</u>	<u>245.739,00</u>
Realisiertes Fondsergebnis (inkl. Ertragsausgleich)		410.896,04	
Aufwands- und Verlustabdeckung/Gewinnübertrag			
Aufwands- und Verlustabdeckung aus der Substanz			
inkl. Ausgleich		51.067,90	
Veränderung des Gewinnvortrages⁴⁾			
Gewinnvortrag in die Folgeperiode		<u>-216.224,94</u>	<u>245.739,00</u>

¹⁾ Kursergebnis gesamt, ohne Ertragsausgleich (realisiertes Kursergebnis ohne Ertragsausgleich, zuzüglich Veränderung des nicht realisierten Kursergebnisses): EUR 1.891.427,52.

²⁾ Anteilsumlauf zu Beginn des Rechnungsjahres: 0 Ausschüttungsanteile und 0 Thesaurierungsanteile mit KESt-Abzug.

³⁾ Anteilsumlauf am Ende des Rechnungsjahres: 71.831 Ausschüttungsanteile und 10.082 Thesaurierungsanteile mit KESt-Abzug.

⁴⁾ Inklusive Ertragsausgleich für das realisierte Kursergebnis, soweit dieser nicht in den Ausschüttungen (Auszahlungen) bzw. Wiederveranlagungen enthalten ist bzw. war.

Vermögensaufstellung zum 14. November 2006

ISIN	Wertpapierbezeichnung	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum	Verkäufe/ Abgänge in Stk/Nominale	Bestand 14.11.2006 in 1.000	Kurs gerundet auf 4 Dezimalstellen	Kurswert in EUR	%Anteil am FV
------	-----------------------	--	---	-----------------------------------	--	-----------------------	---------------------

Amtlich gehandelte Wertpapiere

Aktien

lautend auf SCHWEIZER FRANKEN
umgerechnet zum Kurs von 1,5956

CH0018294154	PSP SWISS PROP. SF 12,70	2.000	-	2.000	65,0000	81.474,05	0,75
Gesamt SCHWEIZER FRANKEN						81.474,05	0,75

lautend auf DÄNISCHE KRONE
umgerechnet zum Kurs von 7,4589

DK0010241751	SJAELSOEGRUPPEN NAM.DK10	400	-	400	1.935,0000	103.768,65	0,95
Gesamt DÄNISCHE KRONE						103.768,65	0,95

lautend auf EURO

ATCAIMMOINT5	CA IMMO INTERNATIONAL	4.000	-	4.000	15,0400	60.160,00	0,55
FI0009002471	CITYCON OYJ EO 1 35	10.000	-	10.000	4,2600	42.600,00	0,39
AT0000697750	CONWERT IMMO. AKT. O.N.	62.000	57.000	5.000	16,3400	81.700,00	0,75
DE0006208333	DESIGN BAU AG	7.000	-	7.000	8,7500	61.250,00	0,56
AT0000617907	ECO BUSINESS AKT. O.N.	68.914	25.000	43.914	12,8100	562.538,34	5,17
FR0000064578	FONCIERE D.REGI.INH. EO 3	1.000	-	1.000	128,5000	128.500,00	1,18
GRS145003000	GEK GR. OF COS SA EO 0,36	30.000	15.000	15.000	7,1600	107.400,00	0,99
DE0008027707	HYPO REAL ESTATE HLDG ST	5.100	2.600	2.500	45,9000	114.750,00	1,06
FR0010308841	ICADE INH. EO 7,60	160	-	160	47,2000	7.552,00	0,07
AT0000642806	IMMOEAST IMM.ANL. AKT.ON	42.500	10.000	32.500	10,0800	327.600,00	3,01
DE0006205701	IVG IMMOBILIEN AG O.N.	12.000	-	12.000	28,9400	347.280,00	3,19
FR0004007813	KAUFMAN+BROAD INH. EO-,26	3.000	1.000	2.000	45,0000	90.000,00	0,83
NL0000337319	KONINK.BAM GROEP EO-,10	26.000	-	26.000	16,4000	426.400,00	3,92
FR0004159473	MAISONS FRANCE CONFORT	2.500	-	2.500	54,2000	135.500,00	1,25
AT0000660659	MEINL EUROP.LAND AC EO 5	26.000	20.000	6.000	17,2900	103.740,00	0,95
FR0010112524	NEXITY EO 5	1.500	-	1.500	55,5000	83.250,00	0,77
LU0122624777	ORCO PROP.GRP	1.000	-	1.000	99,0500	99.050,00	0,91
ES0168632018	PAR.INMOBI.Y PROJ.INH.ES1	5.000	-	5.000	23,9000	119.500,00	1,10
DE000PAT1AG3	PATRIZIA IMMOBILIEN NA ON	5.783	783	5.000	19,2800	96.400,00	0,89
IT0003270615	PIRELLI + C.REAL EO - 5	2.050	-	2.050	50,4000	103.320,00	0,95
IT0001402269	RISANAMENTO EO 1 03	76.000	26.000	50.000	6,5700	328.500,00	3,02
FI0009006829	SPONDA OYJ EO 1	6.100	-	6.100	10,0000	61.000,00	0,56
FI0009006886	TECHNOPOLIS PLC	30.000	-	30.000	6,6700	200.100,00	1,84
DE0006048911	VIVACON AG O.N.	6.000	1.300	4.700	20,0800	94.376,00	0,87
Gesamt EURO						3.782.466,34	34,78

lautend auf PFUND STERLING
umgerechnet zum Kurs von 0,67605

GB0002869419	BIG YELLOW GROUP LS 0 10	8.000	-	8.000	5,4950	65.024,78	0,60
GB0001367019	BRIT. LD CO. PLC LS- 25	48.500	-	48.500	15,3900	1.104.082,54	10,15
GB0001741544	CAPITAL + REGIONAL LS- 10	8.800	-	8.800	13,7400	178.850,68	1,64
GB0002652740	DERWENT VALL. HLDGS LS-05	5.000	-	5.000	19,5100	144.294,06	1,33
GB00B10QQ280	DEUTSCHE LAND PLC EO -,01	60.000	-	60.000	0,7475	66.341,25	0,61
GB00B01FLL16	GREAT PORTLD EST. LS- 125	17.000	-	17.000	6,1250	154.019,67	1,42
GB0004065016	HAMMERSON PLC LS- 25	22.200	-	22.200	14,2800	468.923,90	4,31
GB0031809436	LAND SECURITIES GROUP PLC	36.600	2.000	34.600	21,6500	1.108.039,35	10,19
GB0006834344	LIBERTY INTL PLC LS- 50	26.000	5.000	21.000	13,8200	429.287,77	3,95
GB0003278958	ROK PROPERTY LS- 10	14.000	-	14.000	7,9600	164.839,88	1,52
GB0007990962	SHAFTESBURY PLC LS- 25	5.000	-	5.000	6,5250	48.258,26	0,44
GB0008141045	SLOUGH ESTS PLC LS- 25	45.000	-	45.000	7,1700	477.257,60	4,39
GB0006928617	UNITE GROUP PLC LS- 25	16.000	-	16.000	5,1750	122.476,15	1,13
GB0005296354	WORKSPACE GROUP LS- 10	16.000	-	16.000	4,5900	108.631,02	1,00
Gesamt PFUND STERLING						4.640.326,91	42,66

ISIN	Wertpapierbezeichnung	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum in	Verkäufe/ Abgänge in Stk/Nominale	Bestand 14.11.2006 in 1.000	Kurs gerundet auf 4 Dezimalstellen	Kurswert in EUR	%Anteil am FV
------	-----------------------	---	---	-----------------------------------	--	-----------------------	---------------------

lautend auf SCHWEDISCHE KRONE
umgerechnet zum Kurs von 9,0723

SE0000379190	CASTELLUM AB	8.000	1.600	6.400	90,5000	63.842,69	0,59
SE0000806994	JM AB	12.000	2.400	9.600	142,2500	150.524,12	1,38
Gesamt SCHWEDISCHE KRONE						214.366,81	1,97

Gesamt Aktien **8.822.402,76 81,11**

Gesamt Amtlich gehandelte Wertpapiere **8.822.402,76 81,11**

Immobilienaktien

lautend auf EURO

FR0000121964	KLEPIERRE S.A. INH. EO 4	2.400	-	2.400	121,2000	290.880,00	2,67
NL0000289320	RODAMCO EUR. EO 8	3.200	-	3.200	90,8000	290.560,00	2,67
FR0000124711	UNIBAIL S.A. INH. EO 5	3.650	-	3.650	176,7000	644.955,00	5,93
NL0000288934	VASTNED OFF./IND. EO 5	5.000	-	5.000	28,4000	142.000,00	1,31
NL0000288918	VASTNED RETAIL NV EO 5	1.500	-	1.500	68,3500	102.525,00	0,94
NL0000289213	WERELDHAVE EO 10	2.500	1.000	1.500	92,3000	138.450,00	1,27
Gesamt EURO						1.609.370,00	14,80

Gesamt Immobilienaktie **1.609.370,00 14,80**

Gesamt Wertpapiervermögen **10.431.772,76 95,91**

Bankguthaben

Guthaben EUR 444.885,28 4,09

Sonstige Vermögenswerte

Zinsenansprüche EUR 0,00 0,00

Fondsvermögen EUR 10.876.658,04 100

Ausschüttungsanteile

Anteilwert EUR 132,78
Umlaufende Anteile STK 71.831

Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug

Anteilwert EUR 132,78
Umlaufende Anteile STK 10.082

Zusammensetzung des Fondsvermögens per 14. November 2006

	Kurswert in EUR	%Anteil
Wertpapiervermögen	10.431.772,76	95,91
Bankguthaben	444.885,28	4,09
Fondsvermögen	10.876.658,04	100,00

Während des Berichtszeitraumes getätigte Käufe und Verkäufe von Wertpapieren,
soweit sie nicht in der Vermögensaufstellung genannt sind:

ISIN	Wertpapierbezeichnung	Wkg	Käufe/ Zugänge im Berichtszeitraum in Stk/Nominale in 1.000	Verkäufe/ Abgänge im Berichtszeitraum in Stk/Nominale in 1.000
Aktien				
DK0010250588	KEOPS NAM. DK 1	DKK	30.000	30.000
AT0000A015N3	ECO BUSINESS BEZUGSR.	EUR	9.009	9.009
AT0000A00AG2	ECO BUSINESS BZGRE.	EUR	34.000	34.000
ES0135961219	FADESA INMOB.DESDO.EO- 10	EUR	3.200	3.200
AT0000A01419	IMMOEAST IMM.ANL.BEZUGSR.	EUR	12.500	12.500
AT0000809058	IMMOFINANZ IMMOB.AKT.O.N.	EUR	25.000	25.000
ES0154800215	INMOB. URBIS INH. EO 1 19	EUR	4.000	4.000
ES0153440419	IMMOBILIAR.COLON. INH.EO3	EUR	1.050	1.050
NL0000337244	KONINK.BAM GROEP EO- 50	EUR	3.200	3.200
AT0000A009M8	MEINL EUROP.LAND BZR	EUR	6.000	6.000
ES0142090317	OBRASCON INH. EO 0 60	EUR	8.000	8.000
AT0000502984	S IMMO BZR EX AKT.	EUR	11.500	11.500
AT0000630694	S IMMO INV GEN EM04 ON	EUR	1.565	1.565
AT0000652250	SPARKASSEN IMMO AKT.O.N.	EUR	11.500	11.500
AT0000908504	WR.STAEDT. STAMMAKT. O.N.	EUR	3.500	3.500
SE0001713157	JM AB REDEMPTION RIGHTS	SEK	2.400	2.400

Wien, im November 2006

Pioneer Investments Austria GmbH

Helmut Sobotka

Mag. Dr. Johann Kernbauer

Dr. Klaus Priverschek

Hannes Saleta

Bestätigungsvermerk

Wir haben gemäß § 12 Abs 4 des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) den Rechenschaftsbericht über das Rechnungsjahr vom 15. November 2005 bis 14. November 2006 des Wiener Privatbank European Property, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG, unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung erstreckte sich auch darauf, ob das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Die Buchführung, die tägliche Bewertung, die Berechnung von Abzugsteuern und die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes sowie die Verwaltung des Sondervermögens, jeweils nach den Vorschriften des Investmentfondsgesetzes, den ergänzenden Regelungen in den Fondsbestimmungen und den steuerlichen Vorschriften, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Kapitalanlagegesellschaft und der Depotbank.

Unsere Aufgabe als Abschlussprüfer ist es, auf Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die aus der Buchhaltung abgeleiteten Zahlen und die allgemeinen Aussagen des Rechenschaftsberichtes abzugeben sowie festzustellen, ob bei der Verwaltung des Sondervermögens das Investmentfondsgesetz und die Fondsbestimmungen beachtet wurden.

Wir haben unsere Prüfung nach § 12 Abs 4 Investmentfondsgesetz unter Beachtung der österreichischen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Rechenschaftsbericht, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung des Gesetzes und der Fondsbestimmungen wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden unsere Kenntnisse der Verwaltung des Sondervermögens sowie unsere Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Rechenschaftsbericht auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze für den Rechenschaftsbericht. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Rechenschaftsbericht nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz) und die Fondsbestimmungen wurden beachtet.

Deloitte Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Robert Pejhovský

Wirtschaftsprüfer

Mag. Dr. Peter Bitzyk

Wien, am 8. Februar 2007

**Steuerliche Behandlung des Wiener Privatbank European Property
(ISIN AT0000500277) für Ausschüttungsanteile und (ISIN AT0000500285) für
Thesaurierungsanteile mit KEST-Abzug in EUR pro Anteil**

Sämtliche Erträge aus dem Fonds sind für den Privatanleger durch den KEST Abzug iHv EUR 0,48 je Ausschüttungsanteil bzw. EUR 0,48 je Thesaurierungsanteil mit KEST-Abzug einkommensteuerlich endbesteuert. Ein Tätigwerden des Anteilnehmers ist nicht erforderlich.

Die auf Basis des geprüften Rechenschaftsberichts erstellte steuerliche Behandlung und die Detailangaben dazu sind im Download-Center unter www.pioneerinvestments.at abrufbar.

Fondsbestimmungen für den Wiener Privatbank European Property Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG

FONDSBESTIMMUNGEN GEMÄß § 20 INVFG

Allgemeine Fondsbestimmungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der Pioneer Investments Austria GmbH (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.
Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.
Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilseingaltungen ausgegeben werden.
Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteils an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteils an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftlichen Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates (bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates) sowie zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

3. Die effektiven Stücke tragen die vervielfältigten Unterschriften des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft sowie die handschriftliche Unterschrift eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank (§ 5).

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 21 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabepreis und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilseingaltung jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Gelddarlehens, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Bei der Ermittlung der Kurswerte werden die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrundegelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden für jede Anteilseingaltung in der Investmentfondsbeilage zum Kursblatt der Wiener Börse veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis ausbezahlt, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragsanteile und des Erneuerungsscheines.

2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 25) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilhaber erforderlich erscheinen lassen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds S.v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.

3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragsanteile

Der Anspruch der Anteilhaber auf Herausgabe der Ertragsanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragsanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichung erfolgt entweder durch

- vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 370.000 unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den Wiener Privatbank European Property, Miteigentumsfonds gemäß § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Bank Austria Creditanstalt AG, Wien (Sitz).

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

- Zahl- und Einreichstellen für die Anteilscheine und Ertragnisscheine sind die Depotbank und ihre Filialen. Die Kapitalanlagegesellschaft kann weitere Zahl- und Einreichstellen bestimmen.
- Für den Kapitalanlagefonds werden Ausschüttungsanteilscheine, Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug, Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Inlandstranche) und Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) ausgegeben. Der Vertrieb der Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland. Die Anteilscheine werden in Sammelkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
- Die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 28 bzw. der Auszahlungen gemäß § 29 erfolgt durch das jeweils für den Anteilsinhaber depoführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und -grundsätze

- Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20b und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
- Die Veranlagung des Kapitalanlagefonds wird hauptsächlich über Direktanlagen erfolgen. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:
 - Wertpapiere** (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumente)
Für den Kapitalanlagefonds werden überwiegend in- und ausländische Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere europäischer Aussteller erworben, deren Unternehmensschwerpunkt in Immobilienhandel, Immobilienverwaltung und Immobilienveranlagung besteht bzw. deren Forderung in Immobilien besichert ist.
 - Geldmarktinstrumente**
Für den Kapitalanlagefonds können auch Geldmarktinstrumente erworben werden; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - Anteile an Kapitalanlagefonds**
Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens Anteile anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen erworben werden, die ihrerseits überwiegend in Wertpapiere der vorgenannten Anlagespezifikationen investieren.
 - Sichteinlagen oder kündbare Einlagen**
Der Kapitalanlagefonds kann auch Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten halten; diese spielen im Rahmen der Veranlagungsgrundsätze eine untergeordnete Rolle.
 - Derivative Instrumente** (einschließlich OTC-Derivative)
Derivative Instrumente können im Rahmen der Veranlagung zur Absicherung gegen Kursänderungsrisiken, Zinsänderungsrisiken und Devisenänderungsrisiken eingesetzt werden.
- Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
- Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an der Wertpapierbörse eines Mitgliedstaates amtlich notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
- Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
- Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

- Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs), welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
- Anteile an Kapitalanlagefonds, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern
 - diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
 - diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
 - das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
 - die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.
- Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten und das Bankguthaben ist der Höhe nach nicht begrenzt.

§ 19 Derivate

- Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere liquide Finanzanlagen im Sinne des § 15, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf.
- Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
- Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
- a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Zinsswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, variable Zinsansprüche in festverzinsliche Zinsansprüche oder festverzinsliche Zinsansprüche in variable Zinsansprüche zu tauschen, soweit den zu leistenden Zinszahlungen gleichartige Zinsansprüche aus Vermögensgegenständen des Fondsvermögens gegenüberstehen.

§ 23 Devisenswaps

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Vermögensgegenstände des Fondsvermögens gegen Vermögensgegenstände, die auf eine andere Währung lauten, zu tauschen.

§ 24 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 25 Ausgabepreis und Rücknahmepreis

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.
Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 5 v.H. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.
Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 26 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 15.11. bis zum 14.11. des nächsten Kalenderjahres.

§ 27 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 2 v.H. des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird.
Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 28 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge sind nach Deckung der Kosten, soweit es sich um Zinsen und Dividenden handelt, zur Gänze, soweit es sich um Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten handelt, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.02. des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

§ 29 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug (Thesaurierer)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.02. ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 29a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.02. des folgenden Rechnungsjahres.
Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z.5 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.
Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuzahlen.

§ 29b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.
Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 Z.5 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragssteuer vorliegen.

§ 30 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu § 16

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelsegmenten ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

<http://www.fma.gv.at/de/fma/marktteil/wertpapi/emittent/emittent.htm>

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

sowie

Polen:	Warschau
Slowakische Republik:	Bratislava, RM-System Slovakia und Bratislava Options Exchange-BOB
Slowenien:	Laibach (Ljubljana)
Tschechische Republik:	Prag
Ungarn:	Budapest
Estland:	Tallinn

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo
2.2	Republik Srpska, BiH ¹ :	Banja Luka
2.3	Kroatien:	Zagreb, Varaždin
2.4	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.5	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.6	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.7	Bulgarien:	Sofia (Bulgarien Stock Exchange)
2.8	Rumänien:	Bukarest (Bucharest Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.6	Indien:	Bombay
3.7	Indonesien:	Jakarta
3.8	Israel:	Tel Aviv
3.9	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.10	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.11	Korea:	Seoul
3.12	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.13	Mexiko:	Mexiko City
3.14	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.15	Philippinen:	Manila
3.16	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.17	Südafrika:	Johannesburg
3.18	Taiwan:	Taipei
3.19	Thailand:	Bangkok
3.20	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.21	Venezuela:	Caracas

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

¹ „BiH“ ist die offizielle Abkürzung von „Bosnia i Herzegovina“.

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Sydney Futures Exchange Limited
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.5	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.6	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.7	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.8	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.9	Singapur:	Singapore International Monetary Exchange
5.10	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.11	Schweiz:	EUREX
5.12	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, New York Futures Exchange, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)